

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	28 (1886)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Verschiedenes

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das sehr verständlich geschriebene Kitt'sche Werk ist trotz der bestehenden vielfachen Lücken und des zu stark voreingenommenen impfunfreundlichen Standpunktes lehrreich und daher lesenswerth, namentlich für solche, die sich mit den Thierschutzimpfungen beschäftigen wollen. *Strebel.*

## V e r s c h i e d e n e s .

### **Uebereinkunft**

**zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige  
Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen  
zur Berufsausübung.**

Abgeschlossen am 29. Oktober 1885.

Ratifizirt von Oesterreich den 12. November 1885.

" " der Schweiz den 25. Juni 1886.

Art. 1. Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufstätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Masse, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die Personen, welche in Gemässheit des Art. 1 in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, dass sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 3. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder,

wenn sie von der ihnen im Art. 1 dieser Uebereinkunft zugeschriebenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des andern Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten und 6 Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien am 29. Oktober 1885.

(L. S.) A. O. Aepli.

(L. S.) Kalnoky.

Eine gleichlautende Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Lichtenstein ist vom schweiz. Bundesrath am 25. Juni 1886 ratifizirt worden.

Die vorstehenden Uebereinkünfte treten gemäss Art. 4 20 Tage nach beiderseits erfolgter Publikation in Kraft.

(Bundesblatt No. 32 v. 31. Juli.)

## **Einladung zur 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte.**

Von den Geschäftsführern der am 18. bis 24. September d. J. in Berlin stattfindenden 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte mit Einführung der Sektion für Veterinärmedizin beauftragt, laden wir die Thierärzte Deutschlands zu recht zahlreichem Besuch dieser Versammlung ein und bitten die Herren Kollegen, welche Vorträge in der genannten Sektion zu halten beabsichtigen, uns den Gegen-

stand der in Aussicht genommenen Vorträge bald gefälligst mittheilen zu wollen.

*Müller. Dr. Schütz.*

---

Unsere schweizerischen Kollegen möchten wir aufmuntern, dieser Versammlung beizuwohnen. Wer sich ein Bild von dem reichen geistigen Leben und der vielseitigen Anregung der Sitzungen der letzten Jahre machen will, verweisen wir auf die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Berichte der Versammlungen in Magdeburg<sup>1)</sup> und Strassburg<sup>2)</sup>. Voraussichtlich kommen viele der bekanntesten Vertreter der Thierheilkunde nach Berlin, so dass die Verhandlungen sich den früheren mindestens ebenbürtig anreihen werden. Mit der Beteiligung an den Sitzungen lässt sich sehr gut ein Besuch der sehr reichhaltigen Kliniken und Sammlungen, der Thierarzneischule, eines der grössten Institute dieser Art, verbinden.

Besonderes Interesse für den Fachmann bietet ausserdem die in der Nähe der Thierarzneischule gelegene landwirtschaftliche Akademie, mit einer sehr reichhaltigen und mit ungewöhnlicher Pracht ausgestatteten Sammlung, das neue naturhistorische Museum, der Marstall und der sehr bemerkenswerthe Schlachtviehhof. Sieht man von den fachlichen Interessen ab, so ist selbstverständlich die in grossartiger Entwicklung und Verschönerung begriffene deutsche Hauptstadt mit ihren freundlichen Einwohnern ein sehr schönes Reiseziel. Den Mitgliedern der Gesellschaft ist der Zutritt zu vielen Sehenswürdigkeiten erleichtert. Combinirte Rundreisebillete, von Basel oder Zürich, kosten II. Klasse ungefähr Fr. 100. In Norddeutschland ist auch III. Klasse gut und in den Schnellzügen meist vorhanden.

---

<sup>1)</sup> Bd. XXVII. S. 40.

<sup>2)</sup> Bd. XXVIII., S. 12.

---

## Offener Brief

an Hrn. Th. Kitt, Dozent der allg. Pathologie und Seuchenlehre  
an der kgl. Tierarzneischule in München.

---

Das mir unter dem Datum vom 14. Juli l. J. durch Sie gütigst zugestellte Werk über „Wert und Unwert der Schutzimpfungen gegen Tierseuchen“, in welchem meine Arbeiten über die Schutzimpfungen an zahlreichen Stellen einer, wie die folgenden Zeilen ergeben werden, nicht immer richtigen Kritik unterzogen sind, nöthigt mich hier zu einigen objektiven Bemerkungen, zu denen ich, obwohl nicht Angehöriger eines Grossstaates, um so mehr Berechtigung habe, weil meine Gesinnung in wissenschaftlicher Hinsicht diejenige eines deutschen Mannes ist, welcher als überzeugungstreuer Germane die deutsche Gründlichkeit hoch ehret und achtet, aber nie der Einseitigkeit fröhnet und die von Forschern anderer Nationen entdeckten Thatsachen unterschätzt oder sogar, weil nicht Impfenthusiast, „glossifizirt“.

Des beschränkten Raumes wegen mögen nur einige Bemerkungen über Ihr Werk gestattet sein.

Bei Ihrer Abhandlung über die Schutzimpfung gegen Milzbrand fällt mir nebst dem fühlbaren Mangel an französischer Literaturkenntniss<sup>1)</sup> noch auf, dass Sie pag. 110, betreffend den Abschnitt „die Impfung mit Chauveau's Impfstoff“ meinen Namen nicht hingesetzt haben, da der betreffende Artikel, allerdings nicht ganz gleichlautend, wie Sie ihn publizirten, im Schweizerarchiv Jahrgang 1885, niedergelegt ist.

Aus Allem, was Sie über die Schutzimpfung gegen Milzbrand veröffentlichen, geht hervor, dass derselben eine praktische Nutzanwendung nicht abzusprechen ist. Ihre Einwände jedoch, unter anderm, dass die Thiere nach der Impfung, während der Fieberperiode z. B. einen Beinbruch erleiden können, was ihre Schlachtung und wegen der vorgenommenen Impfung die Nicht-

---

<sup>1)</sup> Z. B. Chamberland, Ch. Le charbon et la Vaccination charboneuse. Paris 1883, chez Bernard Tignol.

verwerthung des Fleisches nach sich ziehen könnte, scheinen mir abenteuerlich wegen ihres Vorkommens auch bei vielen andern fieberhaften Leiden. Auch die Nebeneinanderstellung von Tollwuth und Milzbrand, mit welch' ersterer Sie so gerne zu exemplifiziren pflegen, wird dem praktischen Thierarzte wenig imponiren.

Pag. 125 glauben Sie mit einem Schmerzensschrei mir ein Kompliment betreffend die Vornahme der verschiedenen Schutzimpfungen in der Schweiz machen zu müssen. Sie sprechen die Ansicht aus, „der veterinar-polizeiliche Apparat in der Schweiz funktionire nicht so gut, dass mit ordentlichen Tilgungsmassregeln gegen Seuchen vorgegangen werden könne, da die Verheimlichung von Seuchenfällen in vollster Blüthe zu stehen scheine.“ Was den erstern Satz anbetrifft, so muss ich nolens volens und in Uebereinstimmung mit Ihrem Werke aus den Schutzimpfungen gegen Milzbrand und Rauschbrand, die praktische Nutzanwendung für die Landwirthschaft in den Vordergrund stellen, da einige wenige Kontrollversuche, welche sich, nebenbei bemerkt, nicht etwa auch auf das pompös abgeholt Kapitel über Rauchbrand beziehen, mich als objektiv gesinnten Beobachter nicht des Gegentheils zu überzeugen vermochten. Ueber die krasse Schilderung der schweiz. veterinar-polizeilichen Verhältnisse wird sich ein mit der bezüglichen Literatur und der praktischen Ausführung vertrauter Thierarzt selbst ein objektives Urtheil bilden können, ganz besonders, weil Sie zugeben, dass auch in Ihrem Lande, (d. h. in den bairischen Alpen), trotzdem dort das Ideal einer guten Handhabung der Veterinärpolizei vorhanden sein sollte, Verheimlichungen von Seuchenfällen und Nichtachtung jener Massregeln vorkommen.

Uebergehend zu den Schutzimpfungen gegen Rauschbrand interessiren mich ganz besonders zwei Punkte. 1. Das Fehlen der vorauszusetzenden Kontrollversuche, und 2. dass Sie der Impfung wegen der Geldfrage den praktischen Werth absprechen.

Zur Illustration Ihrer Auseinandersetzungen will ich Ihnen Ihre folgenden zwei Abschnitte zitiren.

„Nimmt man als Durchschnittskosten (exklusive Impfstoff, Wegvergütung etc.) Fr. 1 pro Stück an, so würde sich beispielsweise die Impfung des gesammten Rinderbestandes des Kantons Bern (Viehzählung v. J. 1876) nach der Stückzahl auf 186,971 Fr. belaufen haben.

Nach den Tabellen von Hess (1885, S. 11) betrug der Verlust durch Rauschbrandfälle (und Milzbrand) im Jahre 1884 unter diesem Gesammtviehstande 874 Stück. Die 874 Stück, das einzelne zu Fr. 200 gerechnet, würden eine Schadensumme von nur Fr. 174,800 repräsentirt haben. Die Impfung allein würde also Fr. 12,171 mehr gekostet haben, als die Verlustsumme durch Rauschbrand- und Milzbrandfälle beträgt!“

Ueber derartige in die Augen springende Unrichtigkeiten gibt mein Bericht hinlänglich Aufschluss, indem dort pag. 32 bis 42 zur Evidenz klar gelegt ist, dass nur diejenigen jungen Thiere, die während des Sommers auf den gefährlichen Weiden sich aufhalten müssen, geimpft werden. Die Zahl der geimpften Thiere beträgt desshalb laut Bericht nicht 186,971, sondern 15,137, und die Impfkosten zu 1 Fr. pro Stück beliefen sich auf Fr. 15,137, was gegenüber Ihrem Ansatze einen Unterschied von Fr. 171,834 ausmacht.

Beim oberflächlichsten Durchlesen meines Berichtes muss Ihnen auffallen, dass die Voraussetzung einer Impfung des gesammten Rinderbestandes im Kanton Bern eine lächerliche ist und sich jeder weitern Beurtheilung entzieht.

Pag. 153 machen Sie den merkwürdigen Vorschlag, Rinder, welche oft kaum sichtbare Fesselverletzungen besitzen, oder in der Periode des Zahnwechsels sich befinden, einfach von der Weide fernzuhalten. Wer mit den Weideverhältnissen und dem Zahnalter bekannt ist, sowie die geographischen Verhältnisse in's Auge fasst, wird leicht das Unmögliche eines derartigen Vorschlasses ersehen. Denn es gibt zahlreiche Weiden,

welche ausschliesslich nur für das Jungvieh von 1—3 Jahren bestimmt sind.

Ueber das Literaturverzeichniss des Schweinerothlaufes habe ich nur das zu erwähnen, dass das letztes Jahr erschienene, sehr schöne Werk von Cornevin<sup>1)</sup> das Schicksal früherer Monographien in der Nichtzitirung theilt.

Auch hier fällt das vollständige Fehlen von Kontrollversuchen Ihrerseits auf, was zur Folge hat, dass Sie über diesen noch lange nicht abgeschlossenen Gegenstand nichts Neues bringen können. Ferner scheint es mir, dass sowohl bei der Wuthkrankheit die originellen Arbeiten von Galtier, sowie bei den Schafpocken diejenigen von Peuch vollständiger hätten zitiert und benutzt werden sollen.

Was die in Ihrem Schlussworte Deutschland zugesuchte Ehre betreffend die in's Leben gerufenen Tilgungsmassregeln gegen Rinderpest anbetrifft, so gestatten Sie mir noch zu erwähnen, dass die gleichen Massregeln schon im XVIII. Jahrhundert (1711) bekannt waren und durch Ramazzini und Lancisi in Vorschlag gebracht zur Ausführung gelangten, und dass laut „Polizey-Ordnung der Central-Sanitäts-Kommission des Kantons Bern zur Verhütung und Tilgung der Rindviehpest,“ im Jahr 1798 das Schlachten sämmtlicher angesteckter wie verdächtiger Thiere offiziell vorgeschrieben wurde, welche Bestimmung bis zum heutigen Tage gültig ist.

Aehnliche Bemerkungen wären noch viele anzubringen, ganz besonders, weil Sie mehrfach aussprechen, dass durch eine gut organisirte, wahrscheinlich ideale Veterinärpolizei die sämmtlichen Seuchen vielleicht mit Ausnahme der Menschenpocken, für welche Sie wider alles Erwarten die Impfung noch warm befürworten, nach und nach mit ihren Konsequenzen verschwinden werden.

In Erwartung, dass Sie diese wohlgemeinten Auseinandersetzungen bei einer allfälligen zweiten Auflage würdigen, und

---

<sup>1)</sup> Première Étude sur le Rouget du Porc par M. Ch. Cornevin. Paris, Asselin et Honzeau 1885.

dass Sie den Inhalt dieses Briefes nie der Person, sondern stets als einer hochwichtigen Sache geltend auffassen werden, zeichnet mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

Bern, im Juli 1886.

*E. Hess.*

## Personalien.

### Schweizerisches Veterinärexamen.

Hr. Hans Oehrli von Matten bei Interlaken (Bern) hat dasselbe im Juli d. J. am Prüfungsorte Bern mit Erfolg bestanden.

### Beförderung und Ernennung von Militärpferdeärzten durch den Bundesrat vom 13. August.<sup>1)</sup>

Zum Hauptmann wurde ernannt: Veterinäroberlieut. Höhn, Arnold, von Richtersweil.

Zu Lieutenants wurden brevetirt:

Kaufmann, Hans, in Berneck; Schildknecht, Arnold, in Straubenzell; Hüni, Karl, in Horgen; Roux, Alex., Mont-la-Ville; Meyer, Gottlieb, in Würenlingen; Meylan, Paul, in Solliat; Maissen, Jakob, von Disentis; Meisterhans, Emil, in Flaach; Blumer, Jakob, in Glarus.

<sup>1)</sup> Bundesblatt No. 34. 1886.

